

nur per E-Mail  
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des  
Kreisverbandes

**nachrichtlich:**  
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				<b>504.1 / 131025</b>	0351 8192-0	20.03.2020

## Tagesbrief 02/20 vom 20.03.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen wieder tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus zu folgenden Themen übermitteln:

- Allgemeinverfügung
- Verzicht auf Elternbeiträge aufgrund der Schließung der Kitas
- Informationsportal Coronavirus in Sachsen
- Erleichterungen bei der öffentlichen Auftragsvergabe
- Ressortübergreifende Arbeitsgruppe zum Umgang mit Landesförderprogrammen
- Umgang mit kommunalen Bekanntmachungen
- Präzisierung des Verfahrens zur Notbetreuung im Hort
- Hilfsmaßnahmen für Kultur- und Kreativwirtschaft
- Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Antragstellung durch den Arbeitgeber
- Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus
- Aufforderung der Bundesnetzagentur zur Bereitstellung von Daten für den Breitbandausbau

### 1. Allgemeinverfügungen des SMS

Das SMS hat heute eine neue Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes „Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, Verbot von Veranstaltungen“ erlassen, die die **Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 ersetzt**.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3  
01099 Dresden  
Telefon 0351 8192-0  
Telefax 0351 8192-222  
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien  
3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz,  
6, 13 Haltestelle  
Rosa-Luxemburg-Platz  
oder per Bahn  
Bahnhof Dresden-Neustadt

Bis zum Redaktionsschluss dieses Tagesbriefes lag uns leider nur eine Entwurfsfassung vor, die als **Anlage 1** beigelegt ist. Diese Allgemeinverfügung wird noch heute im Wege der Notveröffentlichung bekanntgemacht und tritt am Sonntag, 0.00 Uhr, in Kraft. Zusätzlich zum Entwurfsstand geöffnet haben dürfen nach unseren Informationen Gärtnereien und Baumschulen.

Darüber hinaus wurden heute fünf weitere Allgemeinverfügungen erlassen, die ebenfalls morgen in Kraft treten werden. Dabei handelt es sich um

- eine Allgemeinverfügung zum Besuchsverbot in Alten- und Pflegeheimen,
- eine Allgemeinverfügung zum Betretungsverbot für Werkstätten für behinderte Menschen,
- eine Allgemeinverfügung zum Betretungsverbot in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche,
- eine Allgemeinverfügung zur Anordnung von Schutzmaßnahmen an Krankenhäusern und
- eine Allgemeinverfügung zum Betretungsverbot von Tagespflegeeinrichtungen.

Diese Allgemeinverfügungen können nach unseren Informationen in Kürze auf dem Informationsportal <https://www.coronavirus.sachsen.de/> abgerufen werden.

Zur am 18.03.2020 erlassenen Allgemeinverfügung „Veranstaltungen“ hat das SMS FAQ erstellt, die im Internet unter [https://www.coronavirus.sachsen.de/download/FAQ\\_SMS.pdf](https://www.coronavirus.sachsen.de/download/FAQ_SMS.pdf) abgerufen werden können. Die FAQ sollen weiter angepasst und ergänzt werden.

Ansprechpartner im SSG: Frau Seubert und Herr Schuster

## **2. Verzicht auf Elternbeiträge aufgrund der Schließung der Kitas**

Wir möchten Sie über die heutige Vereinbarung der Staatsregierung mit den kommunalen Landesverbänden informieren:

*„Sachsens Staatsregierung und die Kommunalen Spitzenverbände haben sich am 20. März zur Erstattung von Kitagebühren verständigt.“*

1. *Für den Zeitraum der Schließung von Kindertageseinrichtungen, Orten der Kindertagespflege und Horten werden keine Elternbeiträge erhoben.*

2. *Bis zu einer gesetzlichen Regelung werden die Städte und Gemeinden in die Vorfinanzierung gehen. Die Kosten belaufen sich auf rund 28,3 Millionen Euro.*
3. *Der Freistaat wird die kommunalen Belastungen durch eine zentrale Finanzierungsregelung kompensieren.*
4. *Landkreise, Städte und Gemeinden sowie die Staatsregierung sind sich darin einig, die Gespräche fortzuführen, um die enormen Herausforderungen gemeinsam und solidarisch zu meistern.“*

Über die weiteren Einzelheiten werden wir zu gegebener Zeit informieren.

Ansprechpartner im SSG: Herr Schöne

### **3. Informationsportal Coronavirus in Sachsen**

Auf dem Informationsportal stellt die Sächsische Staatsregierung alle aktuellen Informationen zum Coronavirus in Sachsen, darunter wichtige Telefonnummern, präventive Maßnahmen sowie Informationen für Verbraucher, Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Eltern, Lehrkräfte, medizinisches Personal, Polizei und Justiz zentral zur Verfügung.

Das Portal ist unter folgendem Link aufzurufen:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/>

Des Weiteren bietet das Sozialministerium einen zentralen Informationsservice an.

Dieser ist per Telefon unter der Rufnummer 0351 564-55860 oder unter dem neuen Funktionspostfach [corona-av@sms.sachsen.de](mailto:corona-av@sms.sachsen.de) zu erreichen.

Ansprechpartner im SSG: Herr Schuster

### **4. Erleichterungen bei der öffentlichen Auftragsvergabe**

Zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Arbeitsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung ist es erforderlich, in kurzen Fristen Beschaffungen vorzunehmen.

Das Vergaberecht bietet eine Reihe von Möglichkeiten, in Dringlichkeitssituationen schnell und effizient zu beschaffen. Diese Möglichkeiten hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im beigefügten Rundschreiben (**Anlage 2**) umfassend dargestellt.

Darüber hinaus stellt das Rundschreiben fest, dass in der aktuellen Situation die Voraussetzungen für Dringlichkeitsvergaben im **Oberschwellenbereich** zweifelsohne gegeben sind. Auf weitere Möglichkeiten zur flexiblen Bedarfsdeckung, etwa durch Vertragserweiterungen, weist das Rundschreiben ebenfalls hin. Als Anlage ist dem Rundschreiben eine Mitteilung der EU-Kommission von 2015 (seinerzeit zum Thema Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen) beigelegt, in dem die Flexibilität in Notsituationen von Seiten der Kommission dargestellt ist, insbesondere zur Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb.

Für den **Unterschwellenbereich** (Anwendungsbereich des Sächsischen Vergabegesetzes) sind die Ausführungen des BMWi nicht 1:1 im Freistaat Sachsen anwendbar, da die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) im Freistaat Sachsen zumindest derzeit nicht anwendbar ist. Wir haben uns deshalb an das Sächsische Staatsministerium des Innern gewandt und um kurzfristige Klarstellung gebeten. Wir gehen als Geschäftsstelle jedoch davon aus, dass der Tatbestand der Dringlichkeit bei Beschaffungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und Arbeitsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung gegeben ist.

Ansprechpartnerin im SSG: Frau Leser

## **5. Ressortübergreifende Arbeitsgruppe zum Umgang mit Landesförderprogrammen**

Die Landesregierung richtet unter Leitung des Amtschefs im SMF eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe zum Umgang mit den Landesförderprogrammen ein. Diese wird sich mit etwaigen Verfahrens- und Terminänderungen anlässlich der Corona-Pandemie beschäftigen. Wir wären für Vorschläge oder Anregungen dankbar, in welchen Bereichen kurzfristige Änderungen notwendig erscheinen.

Ansprechpartner im SSG: Herr Blazek

## **6. Umgang mit kommunalen Bekanntmachungen**

Während der Corona-Pandemie kann verstärkt auf die Form der Notbekanntmachung zurückgegriffen werden. Darüber hinaus regen wir an, sämtliche Bekanntmachungen zumindest auch im Internet vorzunehmen. Einzelheiten können dem als **Anlage 3** beigelegten Schreiben entnommen werden.

Ansprechpartner im SSG: Herr Gruber

## 7. Präzisierung des Verfahrens zur Notbetreuung im Hort

Mit dem als **Anlage 4** beigefügten Schreiben hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) klargestellt, dass Lehrkräfte der Grundschulen nur dann zur Betreuung der Schüler während der üblichen Hortzeit eingesetzt werden sollen, wenn die Horterzieher in anderen Kitas eingesetzt werden.

Ansprechpartner im SSG: Herr Schöne

## 8. Hilfsmaßnahmen für Kultur- und Kreativwirtschaft

Bund und Länder haben im 12. Kulturpolitischen Spitzengespräch am 13. März 2020 Nothilfen für freischaffende Künstlerinnen und Künstler zugesagt. Die Beauftragte für Kultur und Medien der Bundesregierung (BKM) hat bereits erste Maßnahmen des Bundes angekündigt; über die nähere Ausgestaltung und Umsetzung der Nothilfen liegen dagegen noch keine weiteren Informationen vor. Zielrichtung der Maßnahmen sind Künstler und Kulturschaffende außerhalb der öffentlichen Einrichtungen und Institutionen. Die kommunalen Spitzenverbände haben darauf hingewiesen, dass auch Einnahmeausfälle von Volkshochschulen und Musikschulen in den Blick genommen werden müssen, um Möglichkeiten der Unterstützung durch Bund und Länder zu besprechen.

Die BKM, Staatsministerin Grütters, hat über die aus ihrer Sicht vom Bund zu verfolgenden Unterstützungsmaßnahmen für Selbstständige und Klein- und Kleinstunternehmen in der Kulturszene berichtet. Die entsprechende Übersicht ist als **Anlage 5** beigefügt. Sie kündigte zudem an, bei vom Bund geförderten Projekten und Veranstaltungen, die wegen des Coronavirus abgesagt werden müssen, auf Rückforderungen so weit wie möglich zu verzichten. Im Einzelnen hat die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien zur Abfederung der Belastungen folgendes angekündigt:

- **Sicherheit für verausgabte Fördermittel:** Bei einem vorzeitigen Abbruch von geförderten Kulturprojekten und Veranstaltungen aufgrund des neuartigen Coronavirus/COVID-19 ist es im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach dem öffentlichen Haushalts- und Zuwendungsrecht möglich, von Rückforderungen für bereits zur Projektdurchführung verausgabter Fördermittel abzusehen. Fördermittel, die infolge ausgefallener Veranstaltungen vom Zuwendungsempfänger aufgrund ersparter Ausgaben nicht benötigt werden, sind grundsätzlich zurückzuerstatten. In Anwendung des geltenden Rechts kann damit sichergestellt werden, dass den begründeten Belangen der Zuwendungsempfänger in der gegenwärtigen Ausnahmesituation Rechnung getragen und es nicht zu unbilligen Härten für diese kommen wird.

- **Schärfung bestehender Programme:** Bestehende Förderprogramme der BKM sollen konsequent so geschärft werden, dass die Maßnahmen sowohl Kultureinrichtungen als auch insbesondere in Not geratenen Künstlerinnen und Künstlern und anderen in der Kultur- und Kreativwirtschaft tätigen Freiberuflerinnen und Freiberuflern zugutekommen. Sie sollen zu diesem Zweck zielgerichtet eingesetzt werden.
- **Einsatz zusätzlicher Mittel:** Über den bestehenden Haushalt der BKM hinaus setzt sie sich dafür ein, zusätzliche Mittel für Kultur und Medien als Nothilfe zur Verfügung zu stellen, um die bereits entstandenen und noch entstehenden Belastungen zu mindern.

Zudem haben sich die Kulturminister der Länder im Rahmen der Kulturministerkonferenz auf Maßnahmen zur wirtschaftlichen Unterstützung von Kultureinrichtungen und Kulturschaffenden zur Abfederung der Folgen der Corona-Pandemie geeinigt. Der entsprechende Beschluss ist als **Anlage 6** beigefügt.

Ansprechpartner im SSG: Herr Schöne

## **9. Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Antragstellung durch den Arbeitgeber**

Wer auf Grund des [Infektionsschutzgesetzes](#) einem Tätigkeitsverbot unterliegt (§§ 34,42 IfSG) oder unterworfen wird (§ 31 IfSG) bzw. abgesondert wurde (§§ 28 ff IfSG) und einen Verdienstausschlag erleidet, hat grundsätzlich Anspruch auf eine Entschädigung.

Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstausschlag. Für die ersten sechs Wochen wird sie in Höhe des Verdienstausschlages gewährt. Vom Beginn der siebenten Woche an wird sie in Höhe des Krankengeldes nach § 47 Abs. 1 SGB V gewährt.

Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen, die Entschädigung für die zuständige Behörde ausbezahlen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet. Im Übrigen wird die Entschädigung von der zuständigen Behörde auf Antrag gewährt.

Die Anträge sind bei der Landesdirektion Sachsen zu stellen. Die Antragsformulare für Arbeitgeber sind unter folgendem Link abrufbar:

[https://www.lids.sachsen.de/soziales/?ID=15508&art\\_param=854](https://www.lids.sachsen.de/soziales/?ID=15508&art_param=854)

Die Anträge gemäß § 56 IfSG sind innerhalb einer Frist von **drei**

**Monaten** nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der Absonderung bei der Landesdirektion Sachsen zu stellen.

**Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Entschädigung nicht gezahlt wird, wenn aufgrund einer Allgemeinverfügung eine Betriebsstätte geschlossen wird (z. B. Schließung der Kindertagesstätten aufgrund der Allgemeinverfügung des SMS). Die Entschädigungszahlung erfolgt nur dann, wenn ein behördliches Tätigkeitsverbot nach §§ 34, 42 IfSG im Einzelfall ausgesprochen worden ist.**

Ansprechpartnerin im SSG: Frau Leser

## **10. Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus**

*Ergänzend zu den Informationen im SSG-Tagesbrief 01/2020:*

Mit einem dem Rundschreiben vom 20.03.2020 (**Anlage 7**) empfiehlt der Deutsche Städtetag (DST) den Städten und Gemeinden, angelehnt an die Erlasse des BMF und der Länder Liquiditätshilfen auch bei der Gewerbesteuer zu gewähren. Die Städte ruft der DST zu einem möglichst gleichgerichteten Vorgehen auf. Zudem werden Empfehlungen für die Administration der örtlichen Aufwandsteuern (insb. Vergünstigungsteuer) gegeben.

Die Geschäftsstelle des SSG unterstützt die Intention eines möglichst gleichgerichteten Vorgehens, gibt jedoch Folgendes zu Bedenken: Die Maßnahmen sollen die durch das Coronavirus betroffenen Unternehmen bei der Liquiditätssicherung unterstützen. Der jeweiligen Stadt und Gemeinde obliegt es im gesetzlichen Rahmen die erforderlichen Entscheidungen vor Ort einheitlich zu treffen.

Die Abgrenzung des DST zur unmittelbaren und mittelbaren Betroffenheit können wir nicht uneingeschränkt teilen. Eine unmittelbare Betroffenheit kann aus unserer Sicht auch vorliegen, wenn die Kunden aufgrund von Verfügungen fernbleiben, Mitarbeiter (z. B. wegen der Betreuung der Kinder) ausfallen oder eine großen Abhängigkeit bei den Umsätzen von den Aufträgen unmittelbar betroffener Betriebsstätten oder z.B. auch von Veranstaltungen vorliegt.

Das Staatsministerium der Finanzen hat ergänzend zum gestrigen Erlass eine allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Ausführungen zur **Grundsteuer** herausgegeben. Die Vorschrift übersenden wir als **Anlage 8** mit der Bitte um Beachtung.

Um die Entscheidungen vor Ort rechtsicherer zu machen, werden wir das SMF ersuchen, einen klarstellenden Erlass zum Umgang mit Stundungsanträgen für **Realsteuern** herauszugeben. Dieser sollte aus unserer Sicht beispielsweise die Aussage enthalten, dass auf

Zinsen (§ 234 Abs. 2 AO) und auf Sicherheitsleistungen (§ 222 Satz 2 AO) verzichtet werden **darf**.

Im Zusammenhang mit zu erwartenden Anträgen möchten wir auch noch auf Folgendes hinweisen: Nach § 222 Satz 4 AO i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 a) SächsKAG ist eine Stundung von Forderungen ausgeschlossen, die sich aus einer Einziehungs- Abrechnungs- und Abführungsverpflichtung gegenüber der Gemeinde ergeben, für die der Dritte haftet. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Beherbergungsbetriebe und andere Quartiergeber **Gästetaxen, Kurtaxen** oder **Übernachtungssteuern** eingezogen haben. Diese Gelder müssen grundsätzlich vom Betriebsvermögen getrennt verwahrt werden und können demnach nicht zur eigenen Liquiditätssicherung eingesetzt werden.

Ansprechpartner im SSG: Frau Kretzschmar und Herr Blazek

#### **11. Aufforderung der Bundesnetzagentur zur Bereitstellung von Daten für den Breitbandausbau**

Die Bundesnetzagentur hat vielen Gemeinden Ende Februar 2020 ein Vertragsdokument zur Bereitstellung von Daten zum Breitbandausbau für den Infrastrukturatlas übermittelt. Die Behörde hat um Rücksendung bis zum 15. April 2020 gebeten. Im Falle der Ablehnung einer vertraglichen Beteiligung kündigt die Bundesnetzagentur an, den Erlass von Verwaltungsakten zu prüfen.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Deutsche Städte- tag haben dieses Vorgehen deutlich kritisiert und die Bundesnetzagentur angesichts der Corona-Krise mit dem in der **Anlage 9** beige- fügten Schreiben aufgefordert, diese Frist zu verlängern. Wir halten es mit Blick auf diese Initiative für unschädlich, wenn die Gemeinden der Aufforderung der Bundesnetzagentur aufgrund vorhandener Kapazitätsengpässe nicht fristgerecht nachkommen. Sollte die Bundes- netzagentur dennoch auf einzelne Städte und Gemeinden zukom- men, bitten wir um Nachricht.

Ansprechpartner im SSG: Herr Brietzke

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck  
Geschäftsführer

**Anlagen**